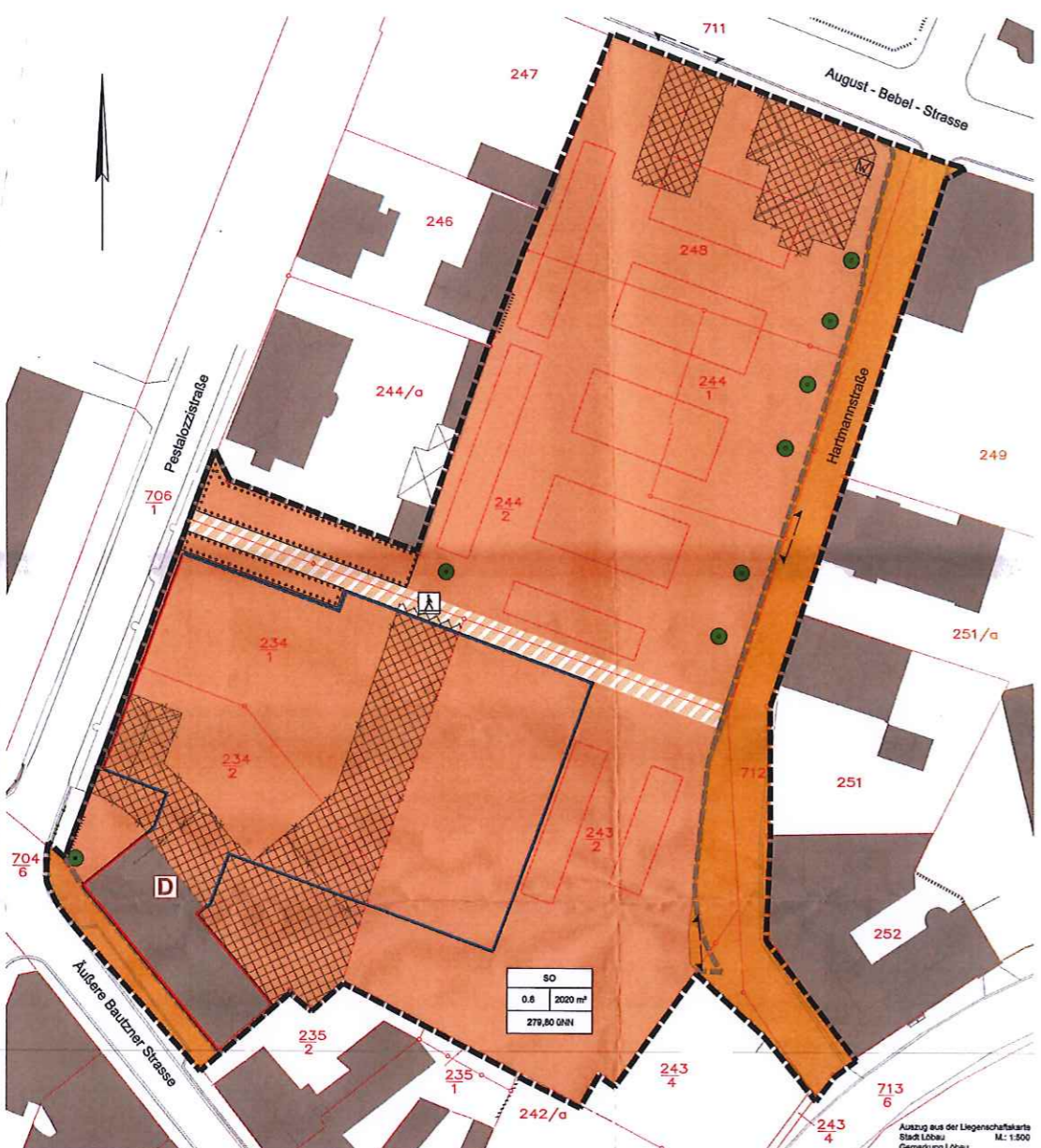


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "EDEKA-MARKT PROMENADENRING / HARTMANNSTRASSE"  
PLANZEICHNUNG TEIL A



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Planungrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
  - Sondergebiet Einkaufszentrum (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - 0,8 max. zulässige Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)
    - 279,80 max. zulässige Oberkante Gebäude üNN
  - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
    - Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
    - Baugrenze (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
  - Verkehrsmittel und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
    - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
    - Straßenbegrenzungslinie
- sonstige Planzeichen**
  - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung Fußgängerbereich
  - zulässiger Bereich für Ein- und Ausfahrt
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Erhaltung Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Ungrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
  - Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
    - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Zeichnerische Hinweise**
  - Flurgrenze mit Grenzpunkt
  - Flurstücknummer
  - Gebäudebestand
  - geplanter Abruch vorh. Gebäude
  - Bemalung in Metern
  - Werbebeylon
  - Folienchema der Nutzungsschablone
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabens und Erschließungsplans

RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB (2017):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Stand: Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017/13634, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2021/11728
- BauNVO (2017):** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Stand: Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017/13786
- BodSchG (1998):** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.2.2021/1306
- BNatSchG (2009):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021/13908
- PlanZV (1990):** Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 4.5.2017/11057
- SächsBO (2016):** Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.
- SächsDSchG (1993):** Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist.
- SächsGemO (2018):** Sächsische Gemeindeordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist.
- PlanZV (1990):** Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 4.5.2017/11057
- SächsKrWBodSchG (2019):** Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- SächsNatSchG (2013):** Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.
- SächsWG (2013):** Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist.
- WHG (2009):** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 18.8.2021/13901

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

- Planungrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel" (§ 11 BauNVO)

Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 (3) Nr. 2 BauNVO sind nachfolgende Nutzungen zulässig:

    - großflächiger Lebensmittelmarkt mit ergänzendem Shopbereich, Backshop und Cafe, mit einer maximalen Verkaufsfäche von insgesamt 2.020 m<sup>2</sup>
    - Büros und Verwaltungsräume
    - Räume für freie Berufe
    - Aufenthalts- und Lageräume
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 - 21a BauNVO)
 

Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Als Höchstmaß (OK max.) wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 279,80 m über NN festgesetzt. Für die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhe gilt die Höhe der aufgehenden Außenwand bis zur Oberkante der Attika.

Der zulässige Werbeflyon darf die Höhe von 279,80 m über NN nicht überschreiten.

Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe durch technische Anlagen (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Technische Anlagen sind im Gebäude zu integrieren. Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe durch Dachaufbauten, die ausschließlich der Aufnahme technischer Einrichtungen oder Gewinnung von Solarenergie bzw. -wärme dienen, ist ausnahmsweise auf 20% der Dachfläche bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.
  - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
 

Es wird festgesetzt, dass abweichend von der offenen Bauweise die Länge der Gebäude mehr als 50 Meter betragen darf.
  - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
 

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die zeichnerische Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien bestimmt.
  - Ausnahmen von Baulinien und Baugrenzen (§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)
 

Im Plangebiet ist zur Errichtung von Vorbauten für Eingangsbereiche ein Überschreiten der festgesetzten Baulinie um maximal 2,00 m bis zu einer Länge von 30% der jeweiligen Fassadenlänge zulässig.
  - Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, 12, 14 BauNVO)
 

Innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind private Verkefährflächen, Stellplätze für Pkw und Fahrräder, Einkaufswagenboxen sowie Lager- und Auslieferungsfächen zulässig.

Pkw-Stellplätze sind in versickerungsoffener Bauweise (keine Vollverfestigung) zu realisieren.
  - Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Schallemissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
    - Warenanlieferungen und -entladungen zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) sind nicht zulässig. Sowohl die warenanliefernden Lkw und Kleintransporter als auch die Lkw für den Wechsel des Presscontainers dürfen das Anlagengelände zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht befahren.
    - Die Fahrgassen zu den Pkw-Stellplätzen sind in einer "Asphaltdeckschicht" oder alternativ als "Betonsteinfesther ohne Fuge" herzustellen.
    - Für den Presscontainer ist ein Typ zu wählen, der einen Wert für den Schalleistungspegel von LWA = 79 dB(A) nicht überschreitet. Die durch den Presscontainer verursachten Geräusche dürfen an den Immissionsorten keine tonalen Komponenten verursachen.
    - Die Außenheiten der verschiedenen haustechnischen Anlagen (im Freibereich) dürfen die in der folgenden Tabelle angegebenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.
    - Die Außenheiten der verschiedenen Luft-Wärmepumpen (im Freibereich) dürfen die in der folgenden Tabelle angegebenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.

Bezeichnung der Außenheit	Quelle	Anzahl	Schalleistungspegel LwA in dB(A)	
			Tag	Nacht
Verkaufsfäche (inkl. Windfang) / Lager Typ: Luft-Wasser-Wärmepumpe AO56TC	Q 10	2x	76	73
Marktbüro, Kassenbüro, Personenräume und Kassenbüro Typ: Multi-Split-Anlage bis 14 kW	Q 11	1x	67	63
Konzessionsarbeitsfläche Typ: Multi-Split-Anlage bis 14 kW	Q 12	1x	67	63
Markt - zentrale Lüftungsanlage 6000m <sup>3</sup> /h	Q 13	2x	70	-
Geschirrspülmaschine Typ: RRF 160.2	Q 14	1x	60	-
Frischtheke und Fischvorbereitung Typ: RRF 160.2	Q 15	1x	53	53
Kältemaschinenraum Typ: Kanalventilator IRT4-315B	Q 16	2x	63	63
Nebenräume Typ: RRF 160.2	Q 17	1x	65	-
Lager und Schniepküche Typ: RRF 160.2	Q 18	1x	65	-
Bake-Off	Q 19	1x	53	-
Gaskühler 4)	Q 20	1x	68	68

<sup>2</sup> Im Nachtzeitraum zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sind die Anlagen nach Angaben des Auftraggebers nicht in Betrieb.

(6) Die Einkaufswagen sind als geräuscharme Metallaufwägen auszuführen.

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt mit  
Bescheid des Landratsamtes Görlitz  
vom: 31.01.2022  
AZ: 3300-01-12-3P-2106

Görlitz, 31.01.2022

**SächsKrWBodSchG (2019):** Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

**SächsNatSchG (2013):** Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

**SächsWG (2013):** Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist.

**WHG (2009):** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 18.8.2021/13901

- Gründordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25, BauGB)**
  - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 

Flächenverriegelung

Die GRZ wird auf 0,8 festgesetzt. Es darf jeweils nicht mehr als 80% derjenigen Fläche befestigt werden, die nach § 19 Abs. 3 BauNVO für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebend ist. Mindestens 20% der nach § 19 Abs. 3 BauNVO maßgebenden Fläche müssen Vegetationsflächen mit Erdstreuauflage sein und gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Stellplätze sind mit einer wasserundurchlässigen Befestigung (keine Vollverfestigung) herzustellen.

Niederschlagswasser

Das auf den Dach- und Versiegelungsflächen anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist bei geeigneten Standortverhältnissen auf dem eigenen Grundstück möglichst brunnlich über die belebte Bodenschicht zu versickern, zu nutzen, zurückzuhalten und gesammelt abzuführen. Entsprechend den örtlichen Bedingungen können technische Versickerungs- und Rückhalteanlagen (Mulden, Röhren, Sickerbock, Dachbegrünung, Rückhaltebecken o.ä.) zum Einsatz kommen. Durch den Rückhalt des Wassers in der Fläche soll die Grundwasserneubildung und der Bodenwasserhaushalt gestärkt sowie nachteilige Hochwasserereignisse mindert werden. Erst nach Ausschöpfung aller vorgenannter Möglichkeiten soll das (überschüssige) Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden (§ 5 WHG i.V.m. § 39 Abs. 1 sowie § 70 SächsWG).
  - Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
 

Erhalt von Gehölzen

Die Kastanie am ehemaligen Gasthof "Zum Schwarzen Lamm" sowie der Gehölzbestand am südöstlichen Rand des Plangebietes werden zum Erhalt festgesetzt.

Anpflanzung von Bäumen

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorte sind Bäume II. Ordnung mit einer Mindestqualität Stammdurchmesser 14-16 cm in einem Abstand von 10,0 m untereinander zu pflanzen. Es ist dabei auf eine standortgerechte Artenswahl zu achten. Die Bäume im Bestand, welche im Zuge des Vorhabens entfernt werden müssen, werden durch die in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorte für die Neupflanzungen ersetzt.

Pflanzstreifen

Innerhalb der festgesetzten Pflanzflächen jeweils entlang des Fußgängerwegs sind Pflanzung mit Sträuchern anzulegen. Die Pflanzung muss zu 50 % aus heimischen Sträuchern bestehen. Die Gehölze sind dauerhaft so zu pflanzen, dass ihre natürliche Gestalt erhalten bleibt.

Grünflächen

Die sonstigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu pflegen.

Sichtdreiecke

Sichtdreiecke sind von Pflanzen mit Wuchshöhe > 0,60 m freizuhalten mit Ausnahme von Bäumen als Hochstamm. Diese sind auf eine Lichthöhe von 4,50 m über Straßenoberkante aufzustufen.

Grenzabstände

Der gesetzliche Grenzabstand von 2,00 m für Einzelbäume und Heister und 0,5 m für Sträucher ist einzuhalten.

Abstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei der Pflanzung von Gehölzen sind die jeweiligen Abstände zu den Ver- und Entsorgungsleitungen nach den entsprechenden Richtlinien die Medienrätiger einzuhalten.

II. BAURÜNDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 89 Abs. 1 und 4 SächsBO)

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

Zulässig sind Fassaden mit grellen oder fluoreszierenden Farben.
- Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass weder durch mechanische, elektronische oder sonstige Kraft noch durch wechselnde Lichteffekte oder Farben optisch wahrnehmbare Bewegungen entstehen. Die Verwendung von Schnell- und Wechselschild ist unzulässig. Hinterleuchtete Werbekästen und Flachtransparente sowie Werbeanlagen in Form von Plakativänden sind unzulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist ein Werbebeylon an dem gekennzeichneten Standort zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen**

Bodenmodellierungen des Geländes sind zulässig und haben in Form von zu beplantenden Böschungen zu erfolgen. Abtragsböschungen dürfen nicht steiler als 1:1,5, Auftragsböschungen nicht steiler als 1:2 geneigt sein.

Auftragsböschungen auf den privaten Baugrundstücken sind entlang der öffentlichen Erschließungsstraße mit dem Böschungsfuß mind. 1,0 m, Abtragsböschungen mind. 0,5 m von der Grenze abzurücken.
- Stützmauern**

Zur Modellierung / Terrassierung des Geländes sind Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

III. HINWEISE

- Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Der ehemalige Gasthof "Zum Schwarzen Lamm" an der Äußeren Bautzner Straße ist ein Einzeldenkmal gemäß § 2 SächsDSchG. Bauliche Veränderungen am Einzeldenkmal bedürfen der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.
- Bodenschutz**

Der bei der Umsetzung des Vorhabens ausgehobene unkontaminierte Boden ist getrennt zwischenzulagern und nach Möglichkeit innerhalb des Plangebietes wiederzuverwenden. Beeinträchtigungen des Oberbodens sind zu vermeiden.
- Alltlasten**

Die Flurstücke 234/1 und 234/2, 244/1 und 244/2, 243/2, 246, 712 Gemarkung Löbau sind nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst. Gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) haben die Verpflichteten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die ihnen bekannt geworden oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde (Landratsamt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) mitzuteilen.
- Archäologie**

Sollten im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen archäologische Funde auftreten, so sind diese umgehend dem Landesamt für Archäologie zu melden. Fundstellen sind nach § 20 DSchG gegen weitere Zerstörung zu sichern.
- Kampfmittel**

Im Gebiet ist Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen. Entsprechend der Verordnungschrift des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Beseitigung von Kampfmitteln ist bei Tiefbauarbeiten im Stadtgebiet vom jeweiligen Bauherren ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbelastung beim Sachgebiet Zivilschutz des Brand- und Katastrophenschutzamtes zu stellen, um geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen bzw. Voruntersuchungen des Gebiets auf Kampfmittelbelastung veranlassen zu können.
- Immissionsenschutz**

Die Festsetzungen unter I. 7. basieren auf der Grundlage der Schallemissionsprognose der SGL Prüf- und Zertifizierungs GmbH (Gutachten-Nr. 2164-20-AA-21-P0001 vom 18.02.21). Diese Festsetzungen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens umzusetzen. Ein Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten ist im Baugenehmigungsverfahren gesondert zu führen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "EDEKA-Markt Promenadenring/Hartmannstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 29.01.2021 vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Löbau, den 15.11.2021

Oberbürgermeister

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 10 BauGB mit Verfügung vom 31.01.2022 unter dem Aktenzeichen Az 3300-01-12-3P-2106 genehmigt worden.

Löbau, den 18.12.2022

Oberbürgermeister

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der beigefügten Begründung wird hiermit aufgeföhrt.

Löbau, den 18.12.2022

Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 26.02.2022 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Löbau ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.02.2022 in Kraft getreten.

Löbau, den 01.03.2022

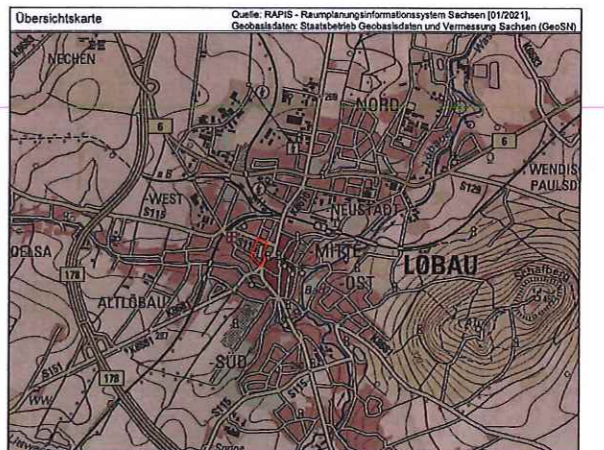
Oberbürgermeister

Übereinstimmungsvermerk

Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen innerhalb des gekennzeichneten Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "EDEKA-Markt Promenadenring/Hartmannstraße" entspricht dem katastermäßigen Bestand vom 1.8.01.2021 und gilt für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Löbau, den 1.8.01.2021

Amt für Vermessung und Flurneueordnung



**Große Kreisstadt Löbau**

**Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "EDEKA - Markt Promenadenring / Hartmannstraße"**

Stadtverwaltung Löbau Altmarkt 1 02708 Löbau	Maßstab 1 : 500	Fassung 28.08.2021
Planungsbüro <b>Basler &amp; Hofmann</b> Planungs- und Baugenehmigungsbüro	Beschlussdatum 04.11.2021	Datum der letzten Änderung - 3.1 -